



EBNER
STOLZ

TAX COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEME

RISIKEN MINIMIEREN – CHANCEN UND MEHRWERTE GENERIEREN

Tax Compliance ist schon lange ein Dauerbrenner: So war zunächst die Einrichtung innerbetrieblicher steuerlicher Kontrollsysteme insb. im Zusammenhang mit den drastischen Verschärfungen bei Nacherklärungen und Selbstanzeigen in aller Munde. Denn: mit einem gelebten Tax Compliance Management System (Tax CMS) lassen sich nicht nur steuerrelevante Fehler vermeiden, sondern auch etwaige Sanktionen für Unternehmen und Organe abwehren. Doch geht es längst nicht nur um Haftungsvermeidung. Mit einem gelebten Tax CMS lassen sich in Unternehmen auch Mehrwerte generieren. Tax Compliance ist keineswegs nur ein notwendiges Übel – sie verhilft vielmehr zu effizienteren und transparenteren Prozessen und ist Kernbestandteil einer fortschreitenden Digitalisierung!

Haben Sie sich die nachfolgenden Fragen schon einmal in Ihrem Unternehmen gestellt: Wurde bei einer Leistung korrekterweise und in richtiger Höhe Umsatzsteuer ausgewiesen? Unterliegen die an Mitarbeiter gewährten Zusatzleistungen der Lohnsteuer und der Sozialversicherung? Haben das Rechnungswesen, die Steuerabteilung oder der steuerliche Berater alle Informationen, um im Namen des Unternehmens vollständige und richtige Steueranmeldungen oder -erklärungen abzugeben? Und: haben Sie ein System, das die Antworten auf diese Fragen liefert?

Im unternehmerischen Alltagsgeschäft sind nicht nur eine Vielzahl an Geschäftsvorfällen steuerlich zu bewerten und entsprechend zu erfassen, sondern – noch viel wichtiger – auch abteilungsübergreifende Informationsquellen und Vorsysteme auszuwerten.

Dazu müssen die notwendigen Informationen aber erst einmal bei der Steuerfunktion im Unternehmen oder dem steuerlichen Berater ankommen. Daher ist es eine der wichtigsten Aufgaben eines steuerlichen Kontrollsystems, klar strukturierte, effiziente und nachvollziehbare Abläufe vorzugeben und umzusetzen, Schnittstellenverluste zu vermeiden und eine angemessene Dokumentation zu schaffen. Oberste Priorität haben dabei vor allem die Identifikation steuerlicher Risiken und der damit korrespondierende Ausschluss von Fehlerquellen (wie der fehlenden Weitergabe steuerlich relevanter Informationen). Vermeidbare steuerliche Mehrbelastungen, wie Steuernachzahlungen, die nach wie vor 6 % p. a. betragenden Nachzahlungszinsen oder Säumnis- und Verspätungszuschläge, schmerzen naturgemäß jedes Portemonnaie.

Doch geht es in diesem Kontext nicht mehr nur um die Vermeidung ggf. überraschender Steuernachzahlungen durch das Aufdecken von Fehlern in Steuerklärungen. Die Zeiten eines ‚sportlichen‘ Disputts mit der Betriebsprüfung sind passé. Vielmehr ist in unserer Beratungspraxis zu beobachten, dass die Finanzverwaltung bei Abgabe von berechtigten Steuerklärungen oder bei Feststellungen im Rahmen von Betriebsprüfungen zunehmend mögliche straf- oder bußgeldrechtliche Sanktionen prüft. Auch werden in immer mehr Fällen auch nur kleinerer steuerlicher Versäumnisse strafrechtliche Ermittlungen wegen einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder gar Steuerhinterziehung eingeleitet.

Tax Compliance „nur“ als Abwehrmaßnahme zu betrachten, geht aber eindeutig nicht weit genug. Der große und oft unterschätzte Mehrwert eines Tax CMS besteht in der mit der Implementierung einhergehenden Strukturierung und Optimierung der unternehmenseigenen steuerrelevanten Prozesse und Daten sowie der Effizienzsteigerung durch Arbeitserleichterungen für mit steuerlichen Prozessschritten befasste Mitarbeiter. Die Maßnahmen und Kontrollen eines Tax CMS unterstützen Unternehmen dabei, den Informationstransfer von und zur Steuerfunktion sicherzustellen, steuerliche Entscheidungen vor allem bei wiederkehrenden Prozessen standardisiert zu treffen oder Daten systemseitig auszuwerten. In einer immer digitaler werdenden Steuerwelt sind Prozessautomatisierungen und -standardisierungen sowie die Nutzung von Tools nicht mehr wegzudenken und werden stetig an Bedeutung gewinnen.

Die möglichen Maßnahmen und Kontrollen sowie Einsatzbereiche eines Tax CMS sind mannigfaltig und betreffen letztlich alle Unternehmensabteilungen: Nutzen Sie bereits Software zur automatisierten Rechnungseingangsprüfung? Haben Marketing und Ver-

trieb eine Arbeitshilfe, um Werbemittel und Geschenke bereits „an der Quelle“ zu differenzieren? Ist die Steuerfunktion eingebunden, wenn die IT ein neues Produkt oder eine neue Lohnart einrichtet? Besteht ein standardisierter Informationsprozess über grenzüberschreitende Vorgänge, um die neue Meldepflicht nach DAC 6 zu erfüllen? Unterziehen Sie Ihre Transaktionsdaten einer analytischen Umsatzsteuerprüfung, um die Vielzahl der Geschäftsvorfälle zu überwachen?

Tax Compliance ist aktueller denn je! In dieser Broschüre zeigen wir Ihnen Handlungsbedarf, Praxishinweise und -lösungen sowie Best Practices aus Unternehmen auf, um Ihnen Impulse für die Fortentwicklung Ihrer eigenen Tax Compliance zu geben.



Thomas Herzogenrath, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Köln



Claudia Rohe, Steuerberaterin und Senior Managerin bei Ebner Stolz in Köln



Nach IDW PS 980

TAX COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEME IN MITTELSTÄNDISCHEN UNTERNEHMEN

Jedes Unternehmen ist anders aufgestellt und organisiert – deshalb gibt es erfahrungsgemäß auch keine allgemeingültige Lösung für die Implementierung eines Tax CMS.

Dennoch sind bei der Implementierung eines Tax CMS einheitliche Standards zu beachten. Dabei

sollten unabhängig von Rechtsform, Unternehmensgröße und Branche folgende Schritte bei der Herangehensweise beachtet werden. Die Unterschiede in der konkreten Ausgestaltung hängen dann in der Praxis von der Vielzahl, dem Umfang und der Komplexität der jeweiligen Aufgaben ab.

1

Compliance-Kultur

- › Grundlage für angemessenes und wirksames Tax CMS
- › Grundeinstellungen und Verhaltensweisen von Management und Aufsichtsorganen

To-dos:

- › Regelmäßige Kommunikation von Compliance-Themen in das Unternehmen hinein
- › Sanktionierung bei eventuellen Verstößen
- › Tone at the top und tone from the top
- › Umfassende Einbindung der Steuerfunktion in relevanten Fragen
- › Kommunikation der Wichtigkeit der Einhaltung steuerlicher Vorschriften
- › Verhaltenskodex

2

Compliance-Ziele

- › Konsistenz der Ziele
- › Messbarkeit des Grades der Zielerreichung
- › Verbindlichkeit und Praktikabilität
- › Abstimmung mit verfügbaren Ressourcen

To-dos:

- › Festlegung und Verschriftlichung von Zielen
- › Überprüfung der Zielerreichung anhand festzulegender Kriterien
- › Kommunikation der Ziele an die entsprechenden Empfänger

3

Compliance-Risiken

- › Identifikation der wesentlichen Compliance-Risiken bezogen auf die jeweilige Steuerart
- › Einordnung in Risikoklassen nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen bzw. nach Schadenshöhe
- › Systematische Risikoerkennung und -beurteilung

To-dos:

- › Analyse der Risiken, möglichst getrennt nach Steuerarten
- › Clusterung der Risiken (z. B. im Wege einer Heatmap)
- › Erstellung einer Risiko-Kontroll-Matrix

4

Compliance-Programm

- › Implementierung bzw. Überprüfung/Anpassung der Prozesse
- › Einführung von Maßnahmen und Kontrollen

To-dos:

Präventive Maßnahmen:

- › Richtlinien und fachliche Anweisungen
- › Checklisten
- › Schulungen
- › Kommunikation von Rechtsänderungen
- › Zuständigkeitsregeln und Funktionstrennungen
- › Vertretungsregelungen
- › Unterschriftenregelungen
- › Berechtigungskonzepte
- › Dokumentationsanweisungen

- › Aufgabenbeschreibungen
- › Sicherstellung des Zugriffs auf Richtlinien und Organisationsanweisungen

Detektive Maßnahmen:

- › Prozessintegrierte Kontrollen
- › Systematische Datenauswertung
- › Organisatorische und technische Kontrollen
- › Anlassbezogene oder stichprobenhafte Untersuchungen

5

Compliance-Organisation

- › Festlegung von Rollen und Verantwortlichkeiten
- › Überwachung der Durchführung
- › Dokumentation
- › Aufbau- und Ablauforganisation
- › Definition erforderlicher Schnittstellen

To-dos:

- › Umfassende und widerspruchsfreie Regelung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten in organisatorischer, fachlicher, prozesstechnischer, geografischer und bereichsspezifischer Hinsicht
- › Definition von Schnittstellen zu anderen Fachbereichen
- › Darstellung der Tax Compliance-Organisation in einer Steuerrichtlinie oder einem Organisationshandbuch

6

Compliance-Kommunikation

- › Dokumentation und Kommunikation des Tax Compliance-Programmes, der Rollen und Verantwortlichkeiten
 - › Festlegung der Berichtswege bei Risiko-identifikation, festgestellten Verstößen und Hinweisen
-

To-dos:

- › Festlegung von Berichtsanlässen, -inhalten und -zuständigkeiten
- › Instruktionsprozesse
- › Kommunikationsmittel
- › Verantwortlichkeiten für die Kommunikation
- › Verantwortlichkeiten bei Schnittstellen (Steuerabteilung, Risiko-Management, Compliance-Officer, Interne Revision)

7

Compliance-Review

- › Laufende Anpassung der Prozesse an veränderte Verhältnisse und Dokumentation
 - › Prüfung der vorhandenen Arbeitsmittel auf Aktualität
-

To-dos:

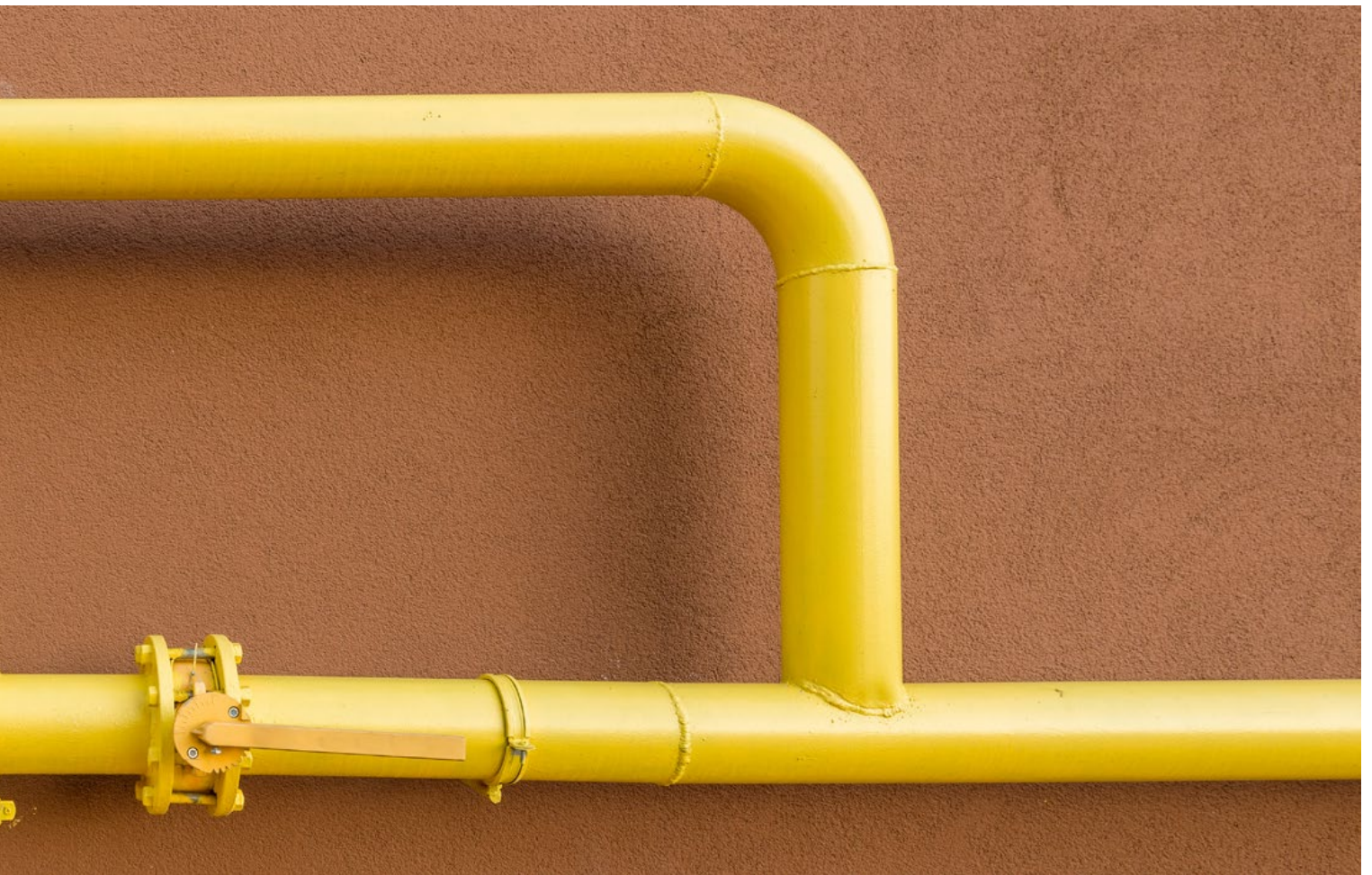
- › Festlegung der Zuständigkeiten für die Tax Compliance-Überwachung
- › Entwicklung eines Überwachungsplans zur Einhaltung der Maßnahmen des Tax Compliance-Programms sowie Überprüfung der Prozessabläufe, Fortbildungen, Schnittstellen zu externen Dienstleistern
- › Bereitstellung von Ressourcen für die Überwachung
- › Untersuchungen durch die interne Revision
- › Ergebnisberichte und deren Auswertung durch die zuständige Stelle



Je nach Unternehmen und Steuerfunktion ist eine umfassende Soll-Ist-Analyse zu empfehlen. Die Praxis zeigt aber, dass oftmals Feststellungen vergangener Betriebsprüfungen die „Top-Risks“ definieren, daher stets prioritär zu behandeln sind und Startpunkt in das Projekt sein können. Durch weitere Prozess- und Risikoanalysen kann aber das gesamte steuerliche Risikoprofil für jeden (Teil-) Prozess ermittelt werden. Besonders hohe Compliance-Risiken bestehen in den Bereichen, in denen eine Vielzahl an Abteilungen/Personen eingebunden sind und wiederkehrende Sachverhalte verarbeitet werden. Das sind typischerweise:

- › Lohnsteuer
- › Umsatzsteuer
- › Ertragsteuern
- › Meldepflichten
- › Verrechnungspreise
- › Zölle und Verbrauchsteuern.

Abhängig von potenzieller Schadenshöhe und möglicher Eintrittswahrscheinlichkeit sind die Risiken festzustellen und möglichst in einer Risiko-Kontrollmatrix festzuhalten. Daraus ergibt sich, an welcher Stelle innerhalb des Unternehmens welche Grundsätze, Maßnahmen oder Kontrollen zu implementieren bzw. anzupassen sind.



Ein Tax CMS ist so individuell wie das Unternehmen. Abhängig von den unterschiedlichen Geschäftsmodellen, Branchenbesonderheiten, Ökosystemen, dem Grad der Globalisierung oder auch historisch gewachsenen Strukturen ergeben sich unterschiedliche Herausforderungen in der Deklaration der verschiedenen Steuerarten. Deshalb können Tax CMS modular für verschiedene Steuerarten entwickelt werden; wichtig ist jedoch, dass diese insgesamt als großes Ganzes kompatibel sind und überschneidende Bereiche konkulent abgedeckt werden.

Die größte Herausforderung besteht darin, die erforderliche Datenqualität zu schaffen. In der Unternehmensrealität können viele Zahlen, Daten und Fakten nicht automatisch aus den Systemen zugeordnet und entnommen werden. Deshalb ist die Schaffung von Schnittstellen zwischen den Systemen von großer Bedeutung. Neben transparenten Strukturen und offener Kommunikation zwischen den betroffenen Abteilungen sind dazu möglichst hohe Standardisierungs- und Automatisierungsgrade sinnvoll, damit ein Unternehmen die Anforderungen an ein wirksames Tax CMS mit vertretbaren Mitteln erfüllen kann.

COMPLIANCE-HERAUSFORDERUNGEN IM BEREICH DER LOHNSTEUER

Gemessen an den Steuerausfällen können Compliance-Verstöße im Bereich der Lohnsteuer enorme Auswirkungen haben und auch steuerstrafrechtliche Relevanz besitzen.

In organisatorischer Hinsicht besteht die Herausforderung, dass sich nicht nur in der Personalabteilung, sondern auch in zahlreichen anderen Unternehmensbereichen personalwirtschaftliche Fragestellungen ergeben. Denn auch wenn die lohnsteuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevante Entgeltabrechnung regelmäßig von der Personalabteilung vorgenommen wird, sind weitere Abteilungen am Lohnsteuerprozess beteiligt, etwa

- › das Management mit entsprechenden Grundentscheidungen,
- › der Einkauf, das Marketing oder der Vertrieb mit speziellen Zuwendungen (z. B. Geschenke und Veranstaltungen),
- › die Finanzbuchhaltung mit der Abstimmung der Lohnkonten, den Sachzuwendungen und den daraus resultierenden umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen,
- › die Reisekostenstelle mit der Abrechnung und Auslagenerstattung,
- › der Fuhrpark mit der Gestellung von Firmenwagen und
- › der jeweilige Mitarbeiter mit seinen persönlichen Umständen.

Diese verschiedenen Teilprozesse und Zuständigkeiten können dazu führen, dass unter mehreren verantwortlichen Personen keine Abstimmung erfolgt und der Informationsaustausch nicht vollständig oder zeitgerecht sichergestellt ist. Es ist immer wieder festzustellen, dass „steuerfremde“ Abteilungen nicht wissen, dass bestimmte Sachverhalte aus ihrem Fachbereich oder getroffene Entscheidungen eine steuerliche Implikation haben. Darüber hinaus gilt es, fortlaufende gesetzliche Änderungen aus dem Lohnsteuerrecht (Einkommensteuergesetz, Lohnsteuer-Richtlinien) und aus der Rechtsprechung umzusetzen. Denn gerade bei der Lohnsteuer können Fehler bei der Analyse von steuerlichen Begünstigungen bzw. bei der Netto- lohnoptimierung entstehen, insb. dann, wenn es sich um Auslegungsfragen handelt. Darüber hinaus sind in der monatlichen Entgeltabrechnung auch immer Fristen einzuhalten.

Um die Risiken zu minimieren, sollten die Verantwortlichkeiten im Einzelnen wirksam in den betreffenden Abteilungen festgelegt sein und entsprechend kommuniziert werden. Eine abteilungsübergreifende Sensibilisierung für „klassische“ lohnsteuerlich relevante Sachverhalte sowie standardisierte Meldeverpflichtungen können bereits Fehler reduzieren. Im Rahmen eines wirksamen Tax CMS darf nicht vergessen werden, dass Daten aus den verschiedenen Unternehmensbereichen in die Entgeltabrechnung einfließen – und dafür manuelle oder technische Schnittstellen erforderlich sind.



Robert Backes, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Köln

IMPLEMENTIERUNG EINES TAX CMS AM BEISPIEL DER UMSATZSTEUER

Die Implementierung eines Tax CMS scheint auf den ersten Blick ein aufwändiges Unterfangen: Es müssen – gerade im Bereich der Umsatzsteuer – viele Prozessschritte dokumentiert und Prozessanweisungen erstellt werden. Ist es erst einmal implementiert, lassen sich damit laufend Transaktionen überprüfen und Unstimmigkeiten identifizieren. Mögliche Sorgfaltspflichtverstöße, die zum Vorwurf einer vorsätzlichen oder leichtfertigen Steuerhinterziehung führen, können verringert werden. Ist es den (Implementierungs-) Aufwand also wert? Und was ist der wirkliche Mehrwert eines Tax CMS? Darüber sprechen wir mit Robert Backes, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Köln.

Herr Backes, die Definitionen von (Tax) Compliance sind vielfältig – Was bedeutet für Sie Tax Compliance?

Aus meiner Sicht handelt es sich bei einem Tax CMS um eine Organisationsstruktur, mit der sichergestellt wird, dass sowohl interne als auch externe Vorgaben, bspw. in Form von gesetzlichen Normen, eingehalten werden. Dabei sollte jedoch der Fokus nicht nur auf der Minimierung von Risiken liegen, sondern auch darauf, die Prozesse zu kontrollieren und zu optimieren.

Noch sind nicht alle Unternehmen für das Thema Tax Compliance sensibilisiert, es rückt aber immer mehr in den Fokus – wie nehmen Sie diese Entwicklung wahr?

Mittlerweile kann sicher jeder etwas mit dem Begriff anfangen. Allerdings wird Compliance oft noch vorwiegend mit dem Bereich der Risikominimierung für Vorstände und Geschäftsführer in Zusammenhang gebracht.

“ Die Chance der Unternehmen auf Verbesserung ihrer steuerlichen Prozesse gelangt erst langsam in den Fokus. ”

(Robert Backes)

Außerdem werden viele Unternehmen durch den erwarteten Umfang des Projektes abgeschreckt. Hier kann ich aber Entwarnung geben. Denn es gibt eine große Bandbreite an Implementierungsmöglichkeiten. Es muss nicht immer das große Rad sein. Oftmals reichen auch kleine Schritte, die einfach umsetzbar sind und einen schnellen Nutzen bringen.

Was raten Sie Unternehmen, die bereits über ein steuerliches Internes Kontrollsystem verfügen: Bringt ein Tax CMS einen zusätzlichen Mehrwert?

Ein steuerliches Internes Kontrollsystem (IKS) ist m. E. nur ein Teilbereich des Tax CMS. Beim IKS geht es vornehmlich um die Kontrolle der implementierten Prozesse. Dies stellt zwar einen wichtigen Bereich eines Tax CMS dar, jedoch geht das Tax CMS weit darüber hinaus: Im ersten Schritt geht es um die Aufnahme von Prozessen, anschließend erfolgt eine Risikobewertung der Prozesse und schließlich können auf Basis des dadurch gewonnen Gesamtverständnisses Prozesse und deren Kontrollen optimiert werden.

Es ist sinnvoll, ein Tax CMS nach Steuerarten auszugestalten, auch wenn es natürlich Schnittstellen zwischen den Steuerarten gibt. Warum spielt aber gerade die Umsatzsteuer eine so große Rolle?

Wie die Lohnsteuer auch, ist die Umsatzsteuer eine „Massensteuer“. Schließlich ist jede Transaktion umsatzsteuerlich relevant.

“ System- und Prozessfehler im Umsatzsteuerbereich können deswegen schnell zu einem Margenkiller werden. ”

(Robert Backes)

Was den Umgang mit dieser Steuerart zusätzlich erschwert, ist, dass das Umsatzsteuerrecht viele formelle Anforderungen stellt, die auch noch häufig geändert werden. Die Umsatzsteuer ist daher ständig im Wandel – wie zuletzt z. B. durch die sog. Quick Fixes oder aktuell durch die Fernverkaufsregelung mit One-Stop-Shop. Solche Änderungen müssen dann in den Umsatzsteuervoranmeldungen kurzfristig umgesetzt werden. Und schließlich sind unternehmensintern viele Abteilungen und Personen in umsatzsteuerliche Prozesse involviert. Das sind neben der Steuerabteilung z. B. der Einkauf und der Vertrieb, das Rechnungswesen, die Finanzbuchhaltung, aber auch die Logistik, das Marketing und die Personalabteilung.

Wie lässt sich die Belegschaft von der Relevanz eines Tax CMS überzeugen?

Wir verfolgen den Ansatz mit den Leuten zu sprechen, die steuerlich relevante Themen im Unternehmen bearbeiten und diese Leute im Projekt mitzunehmen. Dabei legen wir zunächst dar, was wir tun und fragen die Bearbeiter, wo es aus

ihrer Sicht Verbesserungspotenziale in den betriebsinternen Prozessen gibt. Das legt dann automatisch einen Fokus auf die Wichtigkeit des Themas, da häufig sehr viele Mitarbeiter Verbesserungspotenzial sehen, das sie ggfs. bisher nicht angesprochen haben. Außerdem versuchen wir zu kommunizieren, dass das Tax CMS eine Hilfestellung für die täglichen Arbeitsabläufe darstellen soll. Das beste Tax CMS ist unseres Erachtens ein System, das letztlich nicht allein als solches wahrgenommen wird, sondern vor allem eine Hilfestellung im Tagesgeschäft darstellt.

Ein Tax CMS bietet nicht nur den Vorteil der Prozessoptimierung, es kann auch in steuerlich brisanten Situationen weiterhelfen. Wie ist hier Ihre Erfahrung, lassen sich durch die Implementierung eines Tax CMS bspw. Selbstanzeigen abwenden?

Ob bei unseren Mandanten durch die Implementierung konkret Selbstanzeigen abgewendet werden konnten, ist im Nachhinein schwierig zu beantworten, da wir ja nicht wissen, ob der Mandant ohne das Tax CMS Fehler gemacht hätte. Ich gehe jedoch davon aus, dass ein Unternehmen, das ein Tax CMS implementiert hat, eine höhere Sensibilisierung für Problemfälle entwickelt und so Fehler vermieden werden.

In einem Fall haben wir gemeinsam mit dem Mandanten eine Selbstanzeige gestellt. Im Rahmen des laufenden Strafverfahrens ist das Tax CMS ein wichtiger Bestandteil unserer Argumentation gegen grobe Fahrlässigkeit und wird auch von der Finanzverwaltung positiv gesehen.

In anderen Fällen haben wir im Rahmen der Implementierung des Tax CMS Fehler aufgedeckt, die wir dann direkt abgestellt haben. Für die Vergan-

genheit haben wir die Sachverhalte der Finanzverwaltung offengelegt und die erforderlichen Korrekturen vorgenommen.

Wie ein Tax CMS konkret gestaltet werden sollte, lässt sich einem IDW-Prüfungsstandard und einem IDW-Prüfungshinweis entnehmen (IDW PS 980 und IDW PH 1/2016). Sind diese Vorgaben auch für den Mittelstand geeignet?

Die Grundsätze des IDW PH 1/2016 sollten m. E. Teil eines jeden Tax CMS sein. Der IDW PH 1/2016 enthält die sieben Grundelemente des Tax CMS (siehe S. 3) und ist somit ein wichtiger Anhaltspunkt für die entsprechende Ausgestaltung. Diese Ausgestaltung ist dann Voraussetzung für eine etwaige Zertifizierung des Tax CMS.

Natürlich würden wir einem mittelständischen Unternehmen nicht empfehlen, denselben Aufwand zu betreiben wie ein DAX-Konzern. Vielmehr sollte die Ausgestaltung auf die Bedürfnisse des Unternehmens abgestimmt werden. Wir besprechen bei unseren Projekten daher von Anfang an immer sehr genau, wie die Ausgestaltung so erfolgen kann, dass es zu dem Unternehmen, zum Budget und zu den vorhandenen Kapazitäten passt.

Welchem (Grund-)Element eines Tax CMS kommt aus Ihrer Sicht die größte Bedeutung zu?

Das Herzstück des Tax CMS ist u. E. die Risiko- und Prozessanalyse. Man erkennt dadurch den Status quo des Unternehmens, deckt etwaige Lücken auf und legt Maßnahmen und Kontrollen fest. Dies stellt die Voraussetzung für die Implementierung des Tax CMS dar.

Sie haben schon viele Unternehmen bei der Implementierung eines Tax CMS begleitet. Hand aufs Herz: Was sind die größten Schwierigkeiten bei der konkreten Ausgestaltung eines Tax CMS?

Sind Führungskräfte und Mitarbeiter nicht überzeugt von den Chancen, die ein Tax CMS bietet, ist auch die Umsetzung schwierig. Hier kommt es ganz besonders auf ein wirksames Change-Management an. Schwierig wird es auch, wenn die personellen Kapazitäten für das Projekt fehlen, denn selbstverständlich gehen fristgebundene Themen immer vor. Es ist auch immer notwendig, im Einzelfall zwischen notwendiger Dokumentation und Überregulierung abzuwägen und dafür ein geeignetes Maß zu finden.

Damit sprechen Sie das Problem an, dass ein Tax CMS möglicherweise als zeitintensive Überregulierung empfunden werden kann. Compliance-Überwachung und die daraus resultierenden Vorteile setzen aber eine ausreichende Dokumentation voraus. Wie lässt sich dieser Konflikt lösen? Und wie umfangreich muss die schriftliche Dokumentation sein?

Die schriftliche Dokumentation ist m. E. elementar. Die Finanzverwaltung wird voraussichtlich nur eine schriftliche Dokumentation als belastbar ansehen. Hierzu gehört neben der Tax CMS-Beschreibung auch die Abbildung eines Tax CMS in entsprechenden Tools, wie z. B. Prozessmanagement- oder GRC-Tools. Vor allem liegt die Würze hier in der Kürze. Nach meiner Erfahrung hat niemand Zeit oder Lust, hunderte Seiten starke Handbücher zu lesen. Daher sollte man die Dokumentationen auf das Wesentliche beschränken. Außerdem ist es wichtig, diese Dokumentation den mit den jeweiligen Prozessschritten befassten Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

In welchem Projektschritt steckt bei der Einführung eines Tax CMS der meiste Aufwand?

Den größten Aufwand verursacht nach unserer Erfahrung die konkrete Umsetzung des Tax CMS. Es müssen viele Prozessschritte dokumentiert und Prozessanweisungen erstellt werden. Zudem müssen Mitarbeiter geschult werden, damit möglichst viele Abteilungen mit den für sie relevanten Arbeitshilfen umgehen können. Außerdem ist ein Tax CMS nur dann nachhaltig, wenn es „lebt“. Das bedeutet, dass relevante Änderungen der rechtlichen Grundlagen und Änderungen in den Geschäftsprozessen eine Anpassung des Tax CMS nach sich ziehen.

Wie kann man sich ein Tax CMS genau vorstellen: Welche präventiven bzw. deduktiven Kontrollen würden Sie z. B. im Bereich der Umsatzsteuer empfehlen?

Grundsätzlich sind alle Kontrollen sinnvoll, die dazu führen, dass die vorhandenen Geschäftsvorfälle steuerlich zutreffend abgebildet werden. Präventiv wirkt die Steuerfindung im System. Eine deduktive Kontrolle ist die anschließende Überprüfung der Wirksamkeit des Systems. Hier wird auch kontrolliert, ob gegebenenfalls manuelle Eingaben erfolgt sind. Die ist effizient durch eine Datenanalyse, wie z. B. unser VAT Audit Tool, möglich, mit dem sich u. a. umsatzsteuerliche Unplausibilitäten identifizieren lassen und das auf das Unternehmen angepasste Compliance-Checks und Analysen bietet. Process Mining bietet an dieser Stelle auch eine gute Möglichkeit, um Transaktionen zu identifizieren, die den Prozess abweichend von der Regel durchlaufen haben.

Tax Compliance ist ein laufender Prozess. Mit einer einmaligen Umsetzung ist es also nicht getan. Wie lässt sich sicherstellen, dass Tax Compliance nach der Einführung auch weiterhin von den Mitarbeitern „gelebt“ wird?

Wichtig ist, dass Compliance- und Prozessverantwortliche im Unternehmen benannt werden. Eine große Bedeutung spielen auch Schulungen der Mitarbeiter und die Durchführung von regelmäßigen Kontrollen. Außerdem sollten turnusmäßig Risiken überprüft und das Tax CMS bei Rechtsänderungen oder Änderungen der Prozessabläufe und Geschäftsvorfälle an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Einer der Vorteile eines Tax CMS ist, dass die Einhaltung der notwendigen Sorgfalt im Hinblick auf die Erfüllung steuerlicher Pflichten dokumentiert werden kann. Muss ein Tax CMS testiert sein, damit es von der Finanzverwaltung als wirksam angesehen wird? Und testiert Ebner Stolz Tax CMS?

Wir testieren bei Ebner Stolz Tax CMS. Die Finanzverwaltung ist aber nicht an ein Testat gebunden und erteilt auch keine verbindlichen Auskünfte über ein vorhandenes Tax CMS. Wichtig ist zunächst, dass es ein Tax CMS gibt. Doch gerade bei selbst implementierten Tax CMS stellt ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer eine erhöhte Sicherheit für den Vorstand oder die Geschäftsführung dar, dass das Tax CMS wirksam ist.

Zum Abschluss kurz zusammengefasst: Ihre wichtigsten Tipps zur Ausgestaltung eines Tax CMS?

- › Alle betroffenen Abteilungen sollten eingebunden werden, um eine möglichst umfassende Optimierung der Prozesse zu erreichen und dabei die operativ betroffenen Mitarbeiter mitgestalten zu lassen.
- › Die Digitalisierung spielt eine große Rolle: Es empfiehlt sich der Einsatz von Software zur Prozessaufnahme, Risikoaufnahme und Umsetzung, da diese einen guten Rahmen darstellt und Anpassungen einfach vorgenommen werden können. Auch eine umsatzsteuerliche Datenanalyse ist essenziell, da nur so die Massentransaktionen sinnvoll überprüft werden können.
- › Bei knappen Ressourcen ist eine Implementierung nach Steuerarten und einzelnen Prozessen ratsam, um nicht direkt das ganz große Rad drehen zu müssen.
- › Die Implementierung des Tax CMS sollte möglichst praxisnah durch prägnante Dokumentationen erfolgen, so dass jeder Mitarbeiter in Zweifelsfällen schnell eine Hilfestellung findet und sich in Vertretungsfällen zügig in die Aufgaben von Kollegen einarbeiten kann.

COMPLIANCE-HERAUSFORDERUNGEN IM BEREICH DER UMSATZSTEUER

Die Komplexität der Umsatzsteuer steigt zunehmend – und mit ihr die Fehleranfälligkeit und -häufigkeit im Unternehmen. In den umsatzsteuerlichen Masseverfahren kann es dabei schnell teuer werden, da sich die Fehler mit jedem Geschäftsvorfall multiplizieren.

Denn gerade in der Umsatzsteuer kann sich enormer Berichtigungsbedarf durch unzutreffend gebuchte, abgerechnete oder erklärte Umsätze und in Folge Steuernachzahlungen und Zinsrisiken ergeben. Schnell steht eine zumindest leichtfertige Steuerhinterziehung im Raum. Darüber hinaus ist die Unternehmensführung dem Vorwurf von systematischen Fehlern und Organisationsverschulden ausgesetzt. Mit einer funktionierenden Umsatzsteuer Compliance kann der Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung vermieden und entsprechend das Haftungsrisiko der Geschäftsführung verringert werden.

Vor diesem Hintergrund ist es bei der Umsatzsteuer wichtig,

- › Prozesse – von der Stammdatenpflege mit Identifizierung von Kreditoren und Debitoren, v. a. Prüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, von Produkten und Dienstleistungen sowie deren Konditionierung im ERP-System, bis hin zum Financial Reporting und zum VAT Reporting – zu identifizieren und zu reviewen und mit einem Konzept von Berechtigungen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu versehen.
- › wesentliche Geschäftsvorfälle zu identifizieren, zutreffend zu beurteilen und zu reviewen.
- › Umsatzsteuer und Vorsteuer zeitlich und inhaltlich korrekt zu erfassen und abzurechnen.
- › Geschäftsvorfälle mit Auslandsbezug zur Feststellung etwaiger Registrierungspflichten im Ausland zu reviewen.
- › umsatzsteuerliche Melde- und Erklärungs-, ggf. Berichtigungs-, Anzeige-, Dokumentations- Pflichten einzuhalten.
- › umsatzsteuerliche Risiken mit Einschätzung über Eintrittswahrscheinlichkeiten und materiellen Auswirkungen zu erkennen und zu beseitigen.
- › Kontrollen zu implementieren, um sicherzustellen, dass keine hohen Risiken aus systemischen Fehlern oder manuellen Eingriffen resultieren.



Knut Christians, Leiter der Steuerabteilung der Wieland-Werke AG

TAX COMPLIANCE MANAGEMENT NACH DER APFELKUCHEN-METHODE

Die Wieland-Gruppe ist der global führende Spezialist für Kupfer und Kupferlegierungen. Für die gegenwärtigen globalen Herausforderungen wie Klimawandel, Digitalisierung und Ressourcenschonung, gestaltet die Unternehmensgruppe mit ihren Produkten, Dienstleistungen und Technologien nachhaltige und innovative Lösungen – und ist weltweit vernetzt. Das Geschäftsgeheimnis: zuhören – um den Geschäftspartnern genau das zu bieten, was ihren Anforderungen entspricht. Gemeinsam mit ihnen entwickeln sie für Zukunftsfelder wie E-Mobilität, Energie- und Datenübertragung sowie Kälte- und Klimatechnik die richtigen Komponenten für deren Bedürfnisse. Zugehört wird aber nicht nur den Geschäftspartnern. Auch im Rahmen des umsatzsteuerlichen Tax CMS spielt das eine große Rolle. Wie es zu der legendären sog. Apfelkuchen-Methode kam, wie dadurch die fachübergreifende Kommunikation gefördert und Tax Compliance im Unternehmen

umgesetzt wird, besprechen wir mit Knut Christians, Leiter der Steuerabteilung der Wieland-Werke AG, Prof. Dr. Thomas Zinser, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in München und Robert Backes, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Köln.

Es führt kein Weg daran vorbei: im Rahmen eines funktionierenden innerbetrieblichen Kontrollsystems sind Tax CMS unerlässlich. Dennoch schrecken viele Unternehmen davor zurück, weil sie den großen Aufwand fürchten. Wie haben Sie sich dieser Thematik genähert, Herr Christians?

Knut Christians: Die Wieland-Werke AG hat 2017 eine Inhouse-Steuerabteilung aufgebaut. Wir als Steuerabteilung haben uns dann unmittelbar, nachdem die Kernmannschaft stand, mit der grundsätzlichen Ausrichtung und dem Thema Tax Compliance

als primärem Ziel beschäftigt. Um neben dem Tagesgeschäft dem Thema Compliance die angemessene Priorität zukommen zu lassen, haben wir Meilensteine definiert und dem Top-Management einen Fahrplan präsentiert. Die offene Kommunikationsstruktur und eine zielgerichtete Arbeitsweise, bei der alle bestehenden und nicht bestehenden Prozesse erfasst und dokumentiert wurden, haben uns vergegenwärtigt, wo wir ansetzen müssen. Der Schwerpunkt lag insb. auf dem Erfassen der unternehmens- und branchentypischen Risiken. Das Kernteam für die Vorbereitung im Bereich Umsatzsteuer bestand aus drei Mitarbeiter/innen, inklusive meiner Person. Zunächst wurde intern diskutiert, wie die bestmögliche Lösung aussieht, die Reibungsverluste oder Schnittstellen-Themen gar nicht erst aufkommen lässt. So sind wir mit einer schlagkräftigen Einheit gestartet. Die Unterstützung des Managements ist hervorzuheben. Unser Ansatz hat Compliance nie in Widerspruch zu Effizienz und Effektivität gestellt, im Gegenteil. Den Hype um Big Data Analysis und die Tatsache, dass die Mitarbeiter in der steuerlichen Beratung IT-Spezialkenntnisse besitzen oder sich erarbeiten sollten, haben wir als Beschleuniger genutzt. Der Aufwand war definitiv groß, aber der daraus resultierende Nutzen ist enorm.

Warum sollte man sich ausgerechnet in der Umsatzsteuer mit Tax Compliance beschäftigen, Herr Prof. Dr. Zinser?

Prof. Dr. Thomas Zinser: Die Umsatzsteuer ist für ein Tax CMS geradezu prädestiniert. Das umsatzsteuerliche „Massenverfahren“ – also typischerweise hohe Transaktionsvolumina – führt dazu, dass z. B. unzutreffend beurteilte und erklärte Umsätze sehr schnell einen erheblichen Berichtigungsbedarf hervorrufen. Damit einher gehen hohe Risiken für das Unternehmen durch steuerliche Mehrbelastungen, wie Steuernachzahlungen, die nach wie vor 6 % p. a. betragenden Nachzahlungszinsen oder Säumnis- und Verspätungszuschläge. Zudem ist die

Umsatzsteuer mittlerweile eine enorm komplexe und fehleranfällige Materie geworden, so dass diese regelmäßig das größte Steuerrisiko für Unternehmen darstellt. Risikosteigernd kommt hinzu, dass auch häufig steuerrelevante Entscheidungen von einem eher fachfremden Personenkreis (etwa aus dem Einkauf oder dem Vertrieb) getroffen werden.

Mit einem angemessen ausgestalteten und auch tatsächlich gelebten Tax CMS werden nun Strukturen geschaffen, die dazu beitragen, die Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten sicherzustellen – und auch dem strafrechtlichen Damoklesschwert vorbeugen. Oberste Priorität haben dabei vor allem die Identifikation steuerlicher Risiken und der damit korrespondierende Ausschluss von Fehlerquellen, wie etwa der fehlenden Weitergabe steuerlich relevanter Informationen. Insb. im Bereich der Umsatzsteuer bietet ein derartiges System aber noch viel mehr: Durch die Überprüfung der Abläufe in der Steuerabteilung und in jenen Fachbereichen, die (steuerliche) Daten aufbereiten, lassen sich Optimierungspotenziale erkennen und die Effizienz verbessern.

Bei einem Tax CMS geht es in erster Linie darum, Prozesse im Unternehmen zu implementieren, um Fehler von vornherein zu vermeiden. Wie geht man hier idealerweise vor, Herr Backes?

Robert Backes: Die wichtigste Grundregel ist, den Umfang der Implementierung beherrschbar zu halten. Immerhin geht es darum, sämtliche steuerlichen Prozesse im Unternehmen aufzunehmen, auf den Prüfstand zu stellen, Risiken zu erkennen und die Prozesse oftmals durch Standardisierung oder Automatisierung zu verbessern. Die Prozesse sowie die dazugehörigen Maßnahmen und Kontrollen sind zu dokumentieren und regelmäßig zu überwachen. Außerdem müssen die betroffenen Mitarbeiter mitgenommen und auf neuen Prozessen geschult werden. Dies alles kommt Unterneh-

men häufig als unüberwindbare Hürde vor, und zwar insb. deshalb, weil die Implementierung des Tax CMS meist neben dem Tagesgeschäft erfolgen soll. Daher kommt der richtigen Planung bei der Implementierung entscheidende Bedeutung zu. Insb., sofern kein externer Berater mit der Implementierung beauftragt ist, sollte immer ein steuerlicher Prozess nach dem anderen angegangen werden. Startet man mit einem überschaubaren Prozess, wie z. B. der oft schon standardisierten Eingangsrechnungsbearbeitung, kann man schnelle Erfolge verbuchen. Das wirkt motivierend. Die Bearbeitung des nächsten Prozesses fällt sofort viel leichter und das Tax CMS nimmt schnell Gestalt an. Um dies zu unterstützen, entwickeln wir Tools und Arbeitshilfen, arbeiten mit Softwareanbietern zusammen und bieten Workshops an, um den Umgang damit zu lernen. Zusätzlich ist eine zentrale Projektkoordination erforderlich, um den Überblick zu behalten und sicherzustellen, dass gesetzte Fristen eingehalten werden.

Und wie setzt man so ein Tax CMS dann operativ im Unternehmen am besten um, Herr Christians?

Knut Christians: Wir waren bei der Umsetzung von drei Zielen geleitet: wir brauchen den vollständigen Überblick über alle Prozesse und müssen dabei verstehen, was automatisiert abläuft und was noch manuell einfließt. Daneben wollten wir in kürzester Zeit eine Gruppierung aller existierenden Falltypen haben, um aus einer Erwartungshaltung offensichtliche Ungereimtheiten sofort erkennen zu können. Dabei wollten wir alle wesentlichen und unwesentlichen Beeinträchtigungen mit einem Blick erfassen. Die Ideen des IDW PS980 und IDW PH 1/2016 haben wir in verdauliche Stückchen zerlegt und das Verständnis solcher Themen trainiert.

“ **Uns war schnell klar, dass wir eine geeignete Kommunikationsstrategie brauchen, damit das Thema an Attraktivität gewinnt.** ”

Knut Christians

Klare personalisierte Handlungsanweisungen sind der Schlüssel. Nicht jeder Mitarbeiter möchte den gesamten UStAE lesen. Es gibt so viele Stichworte im Erlass, die verdeutlichen, was man alles regeln kann. In unseren selbst gehaltenen Umsatzsteuerschulungen dürfen die Kolleginnen und Kollegen jeweils ein Wort sagen, dass ihnen einfach so in den Sinn kommt – wir konnten uns sicher sein, dass das Stichwort in den 758 Seiten (Stand 2020) irgendwo enthalten ist.

Herr Christians, das bei Wieland implementierte Tax CMS für die Umsatzsteuer setzt sehr stark auf Digitalisierung und Automatisierung. Wie funktioniert dieses Tax CMS und was waren die Herausforderungen bei der Einführung?

Knut Christians: Wir haben nach einer 360° Risikoinventur systematisch alle Daten aus unserem ERP System ausgelesen und ausgewertet. Der IT-affine Mitarbeiter aus der Steuerabteilung ist quasi der neue Musterathlet. Mit der Macht über die Daten kann man dann ein Compliance-System ausrollen. Die automatisierte Steuerfindung in SAP ist das Herzstück unseres Systems, da einfache, klar nachvollziehbare Algorithmen niedergelegt und verstanden werden müssen. Dank exzellenter Vernetzung mit der IT-Abteilung hatten wir hier schnell den erforderlichen Überblick. Alles was digitalisiert werden kann, wurde gleich umgesetzt oder sofort auf die Warteliste genommen. Der Rest ging frei nach dem Motto: just do it oder „Schaffa isch a Gschäft“, wie man im Schwabenland sagt. Zur nachweisbaren Überprüfung haben wir dann mithilfe statistischer Methoden – in Anlehnung an das MUS (monetary unit sampling) Verfahren – unser Kontrollsystem eingerichtet.

Nun müssen Sie uns aber schon noch berichten, was sich hinter der Apfelkuchen-Methode verbirgt.

Knut Christians: Der Bereich Umsatzsteuer erstreckt sich über unglaublich viele Stellen im Unternehmen, von denen die Mitarbeiter den Bezug zur Steuer teilweise noch nicht wahrnehmen. Daher ist ein Icebreaker und wesentlicher Baustein unserer Strategie die Apfelkuchen-Methode:

“ **Bei schwierigen oder überbordenden Themen schafft ein selbstgebackener Apfelkuchen so gut wie immer die richtige Gesprächsatmosphäre.** ”

Knut Christians

Eigens dafür frisch geschlagene Sahne unterstreicht das gemeinsame Ziel und macht die Umsatzsteuer kulinarisch erlebbar. Kurz: man konzentriert sich auf den Genuss und kann beiläufig gewichtige Themen lösen. Bei guter Vorarbeit backt die Steuerabteilung, und wenn ein Auskunftssuchender vorrangige Bearbeitung haben will, geht das auch nur gegen harte Währung: Apfelkuchen. Einige Kollegen kennen die Vorlieben der Steuerabteilung bereits so gut und toppen das Gebäck mit gerösteten Mandeln und Marzipan-Belag. Naja, was soll ich sagen: da ist schnelle Bearbeitung garantiert. Das Kaffeekränzchen versüßt den Alltag und verbindet Schwieriges mit Angenehmen.

Es dürfte doch schwierig sein, im Elfenbeinturm der Steuerabteilung die Arbeitsweisen in den operativen Abteilungen, etwa im Einkauf oder im Vertrieb, zu verstehen. Umgekehrt ist es für diese Abteilungen schwierig, mit der Schnellebigkeit des Steuerrechts Schritt zu halten. Gibt es hierfür ein Patentrezept, Herr Christians?

Knut Christians: Ich denke, das Patentrezept ist wie bei einer guten Speise. Man muss schon beim Anschauen Appetit bekommen und dabei werden verschiedene Sinne angesprochen. Bei uns ist es nicht anders wie in anderen Häusern: Wenn ein Mitarbeiter der Steuerabteilung einen Mitarbeiter aus dem Einkauf oder Vertrieb anspricht, schwingt beim Empfänger erstmal grundsätzlich Unbehagen mit, weil er ja gar nicht weiß, was ihn erwartet. Dem sind wir zuvorgekommen, indem meine Mitarbeiterinnen sich ungezwungen zum normalen Austausch und auch zum Small Talk mit einem Kaffee oder Espresso im Hause bewegt haben. Wir haben alle Anfragen genutzt, um die Kollegen kennenzulernen und die Sicht der Dinge aus einer anderen Perspektive zu erfahren. Dabei ist die wirksame Kommunikation das A und O. Das macht den Beteiligten die Komplexität klar und führt zu einer Wertschätzung, wenn man Arbeitshilfen, Richtlinien und Checklisten in genau auf den Empfänger zugeschnittenen Portionen verteilt. Kurz: Man muss den Elfenbeinturm verlassen, um die eigentliche Funktion des Wissenstransfers übernehmen zu können. Es gibt also hier auch ein paar Tricks und Kniffe. Oberste Maxime ist dabei, dass es keinesfalls langweilig werden darf.

Herr Backes, Sie haben das Tax CMS für die Umsatzsteuer bei Wieland zertifiziert. Gab es Ansätze, die Sie in Ihre praktische Arbeit bei der Implementierung von Tax CMS übernehmen? Wo bestand Verbesserungspotenzial?

Robert Backes: Es ist immer wieder bereichernd, neue Ansätze im Rahmen von Tax CMS zu entdecken, die man nicht selber mitentwickelt hat. Das, was die Steuerabteilung bei Wieland mit der Implementierung des umsatzsteuerlichen Tax CMS geleistet hat, ist sehr beeindruckend. Man hat es geschafft, hochkomplexe umsatzsteuerliche Sachverhalte durch Automatisierung und gezielte Schulung von Mitarbeitern in den

Griff zu bekommen. Den Mitarbeitern werden durch die Systeme viele Themen abgenommen, die nicht in ihrer Kernkompetenz liegen und zu Unsicherheiten führen würden. Trotzdem hat man durch eine entsprechende Kommunikation eine Kultur geschaffen, die sicherstellt, dass steuerliche Risiken, die von den Systemen noch nicht erfasst, von Mitarbeitern erkannt und an die Steuerabteilung adressiert werden. Was mich persönlich dabei am meisten beeindruckt ist, dass die Steuerabteilung bei Wieland es durch ihre Kommunikationsstrategie schafft, dass die Mitarbeiter dem Thema Umsatzsteuer aufgeschlossen und positiv gegenüberstehen. Dazu trägt auch ein selbst entwickeltes Umsatzsteuer-Quiz bei. Den Kommunikationsansatz der Apfelkuchenmethode werden wir sicherlich auch in andere Projekte mitnehmen. Denn: Sicherzustellen, dass die steuerlichen Ansprechpartner von anderen Mitarbeitern über steuerlich relevante Sachverhalte frühzeitig informiert werden, ist oft eine der größten Herausforderungen.

Natürlich haben wir auch bei Wieland Verbesserungspotential entdeckt. Dies betraf insb. die Strukturierung der Dokumente. Zu Beginn des Projektes war es für uns als Außenstehende sehr schwer zu überblicken, welche Prozessanweisungen, Dokumentationen, Checklisten oder Richtlinien zu welchen Prozessen gehören und wie miteinander in Verbindung stehen, da schlicht Referenzierungen und Übersichten fehlten. Diese wurden jedoch innerhalb von kürzester Zeit erstellt und wir konnten uns einen Überblick verschaffen.

Ein Tax CMS muss ja laufend überwacht und aktualisiert werden. Wie gehen Sie hierbei vor, Herr Christians?

Knut Christians: Wir haben eine systematische Auswertung der Rechtsprechung und legen im monatlichen Jour fixe die nächsten Schritte fest. Anpassungen werden früh kommuniziert. Derzeit

arbeiten wir an eigenen Schulungsvideos, um die Wahrnehmung der Steuerfunktion zu erhöhen. Auch hier gilt, dass die Themen den Kollegen/-innen möglichst persönlich zugeordnet werden. Dann wird dies als sinnvolle Hilfestellung verstanden. Ein Tax CMS darf nach der Zertifizierung nicht stoppen: Die eingerichteten Kontrollen sind bestenfalls automatisiert und eine freigeräumte Kapazität muss sich regelmäßig um die Nacharbeit bemühen.

Abschließend eine persönliche Frage, Herr Christians: Was war für Wieland die Motivation zur Einführung eines Tax CMS? Ist ein solches CMS ein Bürokratietiger, der dazu dient, die Regularien zu erfüllen, um dadurch die Haftungsrisiken zu minimieren? Oder hat sich für Wieland durch die Einführung des Tax CMS ein Mehrwert in der praktischen Arbeit ergeben?

Knut Christians: Wieland strebt in den Geschäftsprozessen nach Exzellenz und will die berühmte Extra-Meile gehen. So ist es auch in den Zentralfunktionen. Wir sind quasi Überzeugungstäter. Daher ist die Enthftung des Managements die primäre Aufgabe. Daneben sind aber die Identifizierung von Digitalisierungspotentialen und die Standardisierung von nahezu gleicher Bedeutung. Wir gehen davon aus, dass sich für die umsatzsteuerlichen Prozesse bereits erste Standards für eine Überprüfung in Echtzeit durchgesetzt haben. Der Mehrwert ist, dass man zielgerichtet das gesamte System aufnimmt und bewertet, und sich nicht in kleineren unbedeutenden Details verliert. Jetzt können wir jede Frage richtig einordnen und dann bereits ein zielgerichtetes Portfolio an entsprechenden Antworten bereithalten. Das schafft Freiraum für andere Aufgaben. Und für Apfelkuchen.

COMPLIANCE-HERAUSFORDERUNGEN IM BEREICH DER ERTRAGSTEUERN

Bei der Ermittlung des Gewinns des Unternehmens, der der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer unterliegt, sind zahlreiche handelsbilanzielle und steuerrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Eine fehlerhafte Behandlung von Geschäftsvorfällen oder von rechtlichen Vorgaben wird oftmals erst mit deutlichem Zeitverzug im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgedeckt. Daraus resultierende Steuernachzahlungen mindern nicht nur die Rentabilität, sondern beeinträchtigen auch empfindlich die Liquiditätsplanung des Unternehmens. Zudem fallen nach wie vor – ungeachtet des unvermindert andauernden Niedrigzinsniveaus – jährlich 6 % Nachzahlungszinsen darauf an. Auch kann die Finanzverwaltung eine steuerstrafrechtliche Relevanz annehmen, die es unbedingt zu vermeiden gilt!

Wichtig ist deshalb, bereits bei der buchhalterischen Erfassung der Geschäftsvorgänge die richtigen Weichenstellungen zu treffen. Die Steuerfunktion im Unternehmen oder der externe Steuerberater haben angesichts der Vielzahl der Geschäftsvorfälle regelmäßig keine Chance, die Einzelbuchungsebene zu prüfen. Sie sind typischerweise darauf angewiesen, dass die Sachverhalte korrekt und vollständig auf den einschlägigen Buchungskonten erfasst werden. Gleichmaßen sind die Mitarbeiter des Rechnungswesens ihrerseits auf ausreichende Informationsbereitstellung durch die übrigen Abteilungen angewiesen; nicht immer reicht der reine Beleg aus, um das volle Sachverhaltsverständnis zu erlangen.

Mithin sind klare Vorgaben zu machen und Anweisungen zu geben, wie Sachverhalte gebucht und dokumentiert werden, damit deren handelsbilanzielle und steuerrechtliche Relevanz richtig gewertet werden kann. Der Informationsfluss im Unternehmen spielt hierbei eine tragende Rolle. So ist z. B. eine korrekte buchhalterische Erfassung und steuerliche Bewertung von Bewirtungen nur

möglich, wenn der Finanzbuchhaltung insb. Anlass und Teilnehmer – im besten Fall standardisiert auf geeigneten Arbeitspapieren – mitgeteilt werden. Auch müssen bspw. Daten zu Leasingverträgen an die Finanzbuchhaltung weitergeleitet werden, damit dort korrekt erfasst werden kann, inwieweit Mietzahlungen geleistet werden, die der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegen, oder ob etwa laufende Betriebskosten getragen werden.

Angesichts der Unterschiedlichkeit der Unternehmen ist es empfehlenswert, neben allgemeingültigen Checklisten auch auf wiederkehrende unternehmensbezogene Einzelfälle abzustellen, aufkommende Fragestellungen zu klären und eine konkrete Sensibilisierung zu schaffen. Besteht bereits eine Bilanzierungsrichtlinie, sollte geprüft werden, ob und inwieweit hier auch steuerliche Hinweise enthalten bzw. sinnvollerweise noch aufzunehmen sind. Hierbei wird es regelmäßig nicht notwendig sein, sämtliche Mitarbeiter in die (Un)Tiefen der steuerrechtlichen Würdigung einzuführen, sondern diese zumindest soweit einzubinden, dass die Einzelperson weiß, welche Informationen sie wann, wie und an wen weiterzugeben hat. Ziel ist es, der Person, die am Ende die steuerliche Bewertung vorzunehmen hat, ein vollständiges Bild über die Existenz und den Umfang der Sachverhalte zu geben.

Um steuerliche Nachteile zu vermeiden, bietet sich auch eine laufende Kontrolle steuerrelevanter Bereiche an. Erreichen z. B. die Zinsaufwendungen im Laufe des Geschäftsjahres bald die Höhe der bei der Zinsschranke vorgesehenen Freigrenze von 3 Mio. Euro, sollte geprüft werden, ob ggf. Maßnahmen zur Vermeidung der Anwendung der Zinsschranke ergriffen werden können. Eine nur retrospektive Betrachtung nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der jährlichen Steuererklärungen verschließt ein solches Handlungspotential.

Die unternehmensspezifischen Herausforderungen im Bereich der Buchhaltung und der Ertragsbesteuerung des Unternehmens lassen sich dabei klar und strukturiert in einem Tax CMS abbilden. Dadurch werden Prozesse entwickelt, die es den Unternehmensbereichen erleichtern, Geschäftsvorfälle richtig zu würdigen und buchhalterisch zu behandeln. Auch lässt sich dadurch Optimierungspotential heben.

COMPLIANCE-HERAUSFORDERUNGEN IM BEREICH DER MELDEPFLICHTEN AM BEISPIEL VON DAC 6

Grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind der Finanzverwaltung bei Erfüllung bestimmter Kennzeichen (sog. Hallmarks) innerhalb von 30 Tagen zu melden: Dabei erstrecken sich die Meldepflichten keineswegs nur auf Steuervermeidungsstrategien. Erfasst werden vielmehr auch Sachverhalte, die sich klar an den gesetzgeberisch gesetzten Grenzen orientieren und keinerlei missbräuchliche Tendenz aufweisen.

Im Zusammenhang mit diesen Meldepflichten sind Prozesse im Unternehmen zu definieren und in ein CMS zu integrieren. Unternehmer sollten sich deshalb folgende Fragen stellen:

- › Inwiefern könnten in meinem Unternehmen meldepflichtige Konstellationen vorliegen?
- › Ist eine effiziente Erfüllung der Meldepflichten sichergestellt?

Um den Meldepflichten effizient nachzukommen, bedarf es klarer Prozesse, bei denen alle Unternehmensbereiche mit potenziellen Berührungspunkten zu den DAC 6-Meldepflichten eingebunden sind.

- › Sind die bestehenden Prozesse up to date?
- › Werden die Prüfergebnisse ordnungsgemäß dokumentiert?

Die Ergebnisse aus der Prüfung vergangener Konstellationen beinhalten wichtige Informationen für den Umgang mit vergleichbaren künftigen Sachverhalten und bergen damit großes Optimierungspotential. Um dieses zu nutzen, empfiehlt sich eine strukturierte Dokumentation, in der Sachverhaltsgruppen gebildet werden. Aus identifizierten meldepflichtigen Sachverhalten lassen sich oftmals effiziente Prozesse ableiten, um vergleichbare künftige Konstellationen rechtzeitig erkennen und eine fristgerechte Meldung vornehmen zu können. Hilfreich ist zudem die Dokumentation von Sachverhalten, für die eine DAC 6-Meldung nach entsprechender Würdigung des Einzelfalls begründet abgelehnt wurde. Dies gilt insb. für Fälle, in denen eine Meldepflicht über den nicht erfüllten Relevanztest verneint wird, d. h., dass keiner der Hauptvorteile der Gestaltung in der Erlangung eines steuerlichen Vorteils liegt.

- › Wurden die relevanten Sachverhalte ordnungsgemäß gemeldet?
- › Wurden auch die Meldepflichten im Ausland eingehalten?

Da die Meldepflichten auf EU-rechtlichen Vorgaben beruhen, bestehen in den anderen EU-Mitgliedstaaten entsprechende Regelungen. Deshalb ist zu klären, ob originär eine Meldepflicht in Deutschland und/oder im EU-Ausland besteht.



Florian Wiebecke, Head of Group Tax bei Brückner Group GmbH

MELDEPFLICHTEN – UND DEREN NUTZEN FÜR DAS UNTERNEHMEN

Steuerlichen Verpflichtungen nachkommen und dabei noch einen Nutzen für das eigene Unternehmen ziehen. Dass es sich dabei nicht um bloßes Wunschenken handelt, davon kann uns Herr Florian Wiebecke, Global Head of Tax der Brückner Group, berichten. Als international agierende Unternehmensgruppe, die im Bereich der Verpackungstechnologie und Verpackungsanlagen zu den weltweit führenden Maschinenbauunternehmen zählt, bestand die Aufgabe, Prozesse zu implementieren, um mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand den Mitteilungspflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC 6) nachzukommen. Da diese Pflichten nicht nur bei aggressiven Gestaltungen, sondern auch

bei konzernüblichen Vereinbarungen, wie z. B. Darlehen zwischen Konzernmitgliedern greifen können, bleibt die Brückner-Gruppe von dieser zusätzlichen, seit 01.07.2020 greifenden Pflicht nicht verschont. Dr. Daniel Zöller, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart, erarbeitete zusammen mit einem Team der Brückner-Gruppe, wie Mitteilungspflichten möglichst frühzeitig erkannt werden können und diesen effizient mit den bestehenden IT-Tools im Unternehmen nachgekommen wird. Über die dabei gewonnenen Erkenntnisse sprechen Dr. Daniel Zöller und Florian Wiebecke.

Herr Wiebecke, was war der Treiber, das Thema Mitteilungspflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, kurz auch DAC 6, anzugehen?

Florian Wiebecke: Wesentliche Treiber waren zum einen die bestehende gesetzliche Verpflichtung, die Unternehmen keine Wahl lässt, und zum anderen die Möglichkeit, einen weiteren Anwendungsfall aufzusetzen für unsere relativ junge Prozess- und Workflow-Software, die wir in der Steuerabteilung nutzen.

Wir haben uns erstmals bei den Vorgesprächen zu unserem DAC 6-Workshop zu den möglichen Mitteilungspflichten der Brückner Group ausgetauscht. Was war Ihre Erwartung an diesen Workshop? Und hat sich diese erfüllt?

Florian Wiebecke: Wichtig für uns auf Mandantenseite waren drei Dinge: Im Vordergrund stand, vom steuerlichen Berater fundierte Einschätzungen zu rechtlichen Zweifelsfällen zu erhalten. Profitieren zu können von Erfahrungen aus anderen Implementierungsprojekten hatte ebenfalls einen hohen Stellenwert. Drittens war für uns relevant, eine Absicherung darüber zu erlangen, bei allen Abwägungen und Praxistauglichkeitserfordernissen möglichst keine wesentlichen Aspekte beim prozessualen Aufbau zu übersehen. Das hat sich erfüllt.

Im Anschluss an den Workshop durften wir Sie auch bei der Erstellung einer DAC 6 Guideline für die Brückner Group unterstützen. Wie sind Sie konkret mit der Guideline und den Erkenntnissen aus dem Workshop umgegangen? Sehen Sie sich damit gewappnet, die Meldepflichten auch künftig voll und ganz erfüllen zu können?

Florian Wiebecke: Die bisherigen Erfahrungen sind hier positiv. Es hat sich die Einschätzung bewahrt, dass bei uns im Konzern nicht Meldepflichten „en masse“ ausgelöst werden, jedoch innerhalb des Konzerns stattfindende Vorgänge durchaus Meldungen auslösen, bspw. Darlehensgewährungen oder Patentverkäufe. Diesen können wir anhand der Guideline, den erarbeiteten fachbereichsübergreifenden Zuständigkeiten und dem internen Schulungskonzept gut nachkommen.

DAC 6-Meldungen lassen sich letztlich ohne Einsatz von IT-Hilfsmitteln nicht effizient erfüllen. Wie gehen Sie hier vor?

Florian Wiebecke: Nachdem auf der einen Seite das formale Rahmenwerk mit der Analyse der Intercompany-Geschäftsvorfälle sowie der DAC 6 Guideline nebst Zuständigkeiten und Schulungen abgesteckt wurde, haben wir großen Wert darauf gelegt, den Prozess im laufenden Betrieb der Sachverhaltsermittlungen und -meldungen digital und softwaregestützt abzubilden.

Dies machen wir mit der Software Signavio. Mit dieser haben wir für unser Tax CMS bereits generell die steuerrelevanten Prozesse und Vorprozesse nach BPMN-Notation modelliert. Darauf aufbauend bilden wir relevante Kontrollhandlungen als Workflow mit der Signavio Workflow Engine ab. In dieses System haben wir die Sachverhaltsermittlung und -meldung in Sachen DAC 6 vollständig eingebettet.

Also keine Insellösung, sondern volle Integration in die bestehende Compliance-Landschaft. Aber ist das eine One-Way-Lösung oder sehen Sie einen Mehrwert auch für Ihr Tax CMS?

Die Mitteilungspflicht nach DAC 6 ist ein Anwendungsfall, der sich bei der Sachverhaltsermittlung gut softwaregestützt abbilden lässt.

“ DAC 6 kann deshalb als Probe aufs Exempel in Sachen Skalierbarkeit unserer Tax Compliance Management Landschaft angesehen werden. ”
Florian Wiebecke

Das ist geglückt. Es wird jedoch nicht die letzte derartige Verpflichtung gewesen sein, der Unternehmen nachzukommen haben werden.

Also kann weder das Thema Meldepflichten noch das Thema Tax CMS damit für die Brückner Group als abgeschlossen angesehen werden, sondern vielmehr als lernender Prozess? Lässt sich damit der Bürde DAC 6 Mitteilungspflichten doch noch etwas Positives abgewinnen?

Aus meiner Sicht stellt sich das Tax Compliance-Setup in Unternehmen definitiv als lernendes System, als lebender Organismus dar. Am Horizont sind mit DAC 7 für Plattformbetreiber, den Gedanken der EU-Kommission zu einem Public Country-by-Country-Reporting oder der Pflicht zur Veröffentlichung der Steuerstrategie bzw. des „Approach to Tax“ wie in UK oder Polen bereits weitere ähnlich gelagerte Anforderungen für Unternehmen ersichtlich, ganz zu schweigen von den OECD-Verhandlungen zur Neuverteilung von Besteuerungsrechten an Marktstaaten und globaler Mindestbesteuerung. In Zukunft positiv für Unternehmen könnten Bestrebungen mancher Länder zu „begleitender Kontrolle“, „Horizontal Monitoring“ oder „Cooperative Compliance“

anstelle regulärer nachgelagerter Betriebsprüfungen sein. Um auf all das vorbereitet zu sein, ist die insb. prozessuale Beschäftigung mit DAC 6 ein relevanter Mosaikstein.

Abschließend noch Ihre Einschätzung: Werden Unternehmen durch die Mitteilungspflichten finanziell übermäßig belastet oder lässt sich das mit überschaubarem Aufwand in ein bestehendes Tax CMS einbetten?

Florian Wiebecke: Die Praktikabilität und Praxistauglichkeit sind nach meinem Empfinden sehr wichtig. Natürlich stellt die Mitteilungspflicht eine vor allem organisatorische Belastung für Unternehmen dar. Von der Politik wäre aus Standortgesichtspunkten wünschenswert, im Gegenzug zu derartigen Verschärfungen bei pflichtbewussten Unternehmen auch Vereinfachungen, z. B. in Betriebsprüfungen, anzustreben. Für Unternehmen wird weiter wichtig bleiben, effiziente und digitalgestützte Prozesse auch in der Steuerfunktion auszubauen, um aktuellen und künftigen Herausforderungen gut begegnen zu können.

COMPLIANCE-HERAUSFORDERUNGEN IM BEREICH DER VERRECHNUNGS- PREISE

Die Gewinnverteilung und damit die Steuerlast innerhalb einer Unternehmensgruppe kann mit Verrechnungspreisen aktiv gestaltet werden. Die Hürden für die steuerliche Anerkennung der Verrechnungspreise und die damit einhergehenden Dokumentations- und Meldepflichten sind aus diesem Grund in den letzten Jahren weltweit deutlich höher geworden. Maßstab für die steuerliche Anerkennung der Verrechnungspreise ist dabei der Fremdvergleichsgrundsatz.

Die Besonderheit im Bereich der Verrechnungspreise besteht darin, dass es für deren Bestimmung keine exakten Vorgaben oder nur den einen richtigen Wert gibt. Vielmehr besteht eine Bandbreite möglicher Preise, die für die konkrete Fallkonstellation als fremdüblich angesehen werden kann. Basis für die Beurteilung der Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes sind dabei verschiedene Verrechnungspreismethoden, deren Anwendbarkeit vom jeweiligen Einzelfall und insb. der dabei gegebenen Funktions- und Risikoverteilung zwischen den involvierten Parteien abhängt. Unternehmen müssen deshalb in der Regel transaktionsgruppenbezogen dokumentieren, warum eine der Methoden zur Preisbestimmung ausgewählt und für geeignet angesehen wurde.

Darüber hinaus sind den Steuerbehörden der einzelnen Länder zunehmend nicht nur Informationen zu den einzelnen zu dokumentierenden Gesellschaften, sondern zur gesamten Unternehmensgruppe zur Verfügung zu stellen (bspw. über die Master File Dokumentation und/oder über das Country-by-Country Reporting). Eine konsistente und zwischen den einzelnen Ländern abgestimmte Verrechnungspreisdokumentation ist deshalb unabdingbar. Erschwerend kommt hinzu, dass die in den einzelnen Ländern vorgeschriebenen Fristen zur Offenlegung von verrechnungspreisbezogenen Informationen regelmäßig voneinander abweichen. Die teilweise deutlich kürzeren Fristen im Ausland führen deshalb zu der Notwendigkeit, für sämtliche Gesellschaften einer Unternehmensgruppe einen fortlaufenden Dokumentationsprozess zu implementieren, um Unstimmigkeiten in der Darstellung gruppeninterner Geschäftsbeziehungen zu vermeiden. Keine einfache Aufgabe angesichts häufig heterogener Unternehmens- und Zuständigkeitsstrukturen.

Es bedarf aus diesem Grund einer engen und fortlaufenden Abstimmung der einzelnen Unternehmensteile untereinander, um diese zeitlich und inhaltlich anspruchsvollen Anforderungen erfüllen zu können. Dies sollte zentral koordiniert werden. Um diesen Compliance-Anforderungen Rechnung zu tragen, können digitale Transfer Pricing Management Tools helfen.

COMPLIANCE-HERAUSFORDERUNGEN IM ZOLL

Die Zollverwaltung unternimmt seit einiger Zeit gezielte Monitoring-Aktivitäten. Darüber hinaus haben sich Strategie, Methodik und Durchführung von Zollprüfungen geändert. Während es früher um mögliche Verfehlungen in der Vergangenheit ging, richtet sich das Augenmerk der Prüfer aktuell eher auf eine Risikoprognose für die Zukunft – mit einem direkten Einfluss auf bestehende oder künftige Vereinfachungen und Bewilligungen. Auch wirkt sich die Prognose auf Zuverlässigkeitseinschätzungen und die Intensität und Häufigkeit von anstehenden Zollprüfungen aus. Schließlich setzen sich die Zollprüfer vermehrt mit den steuerlichen Transferpreisdokumentationen, Unternehmensorganigrammen, Prozessbeschreibungen und Arbeits- sowie Organisationsanweisungen auseinander. Damit verlagert sich der Fokus der Prüfer von der operativen Ebene hin zur Unternehmensstruktur und somit auch auf das Unternehmensmanagement.

Dabei bleiben für die Beurteilung der Zoll Compliance nach wie vor die zollrelevanten Prozesse relevant. U. a. durch die Neuregelung der Tatbestände für die Entstehung von Zollschulden mit der Anwendbarkeit des Unionszollkodex seit 01.05.2016, legt die Zollverwaltung bei der Sanktionierung durch Bußgeld- oder Strafverfahren zudem ein besonderes Augenmerk auf das Organisationsverschulden des Managements.

Eine wirksame Zoll Compliance sollte sich vor allem auf folgende Elemente erstrecken:

- › Organisation und Dokumentation der Zollprozesse
- › Operative Zollabwicklung
- › Besondere Zollverfahren (z. B. bei Lohnveredelung von Drittlandswaren)
- › Zollwertermittlung (z. B. Preisanpassungen, Lizenzgebühren, Beteiligung an Verkaufserlösen, Werkzeugkosten, Beistellungen aller Art oder auch Lieferbedingungen/INCOTERMS)
- › Einreihung von Waren in den Zollsatz (Zollsatz, handelspolitische Maßnahmen, Umsatzsteuer)
- › Präferenzabwicklung (z. B. Gültigkeit von Präferenznachweisen, Abgabe von Ursprungserklärungen auf der Rechnung, innereuropäische Lieferantenerklärungen etc.)
- › Exportkontrolle (Sanktionslistenprüfungen, Klassifizierung von Gütern in die EU-Dual-Use-Liste oder US-Listen, Embargoregeln, Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsgesetz etc.)
- › Einhaltung der Verbote und Beschränkungen (z. B. grenzüberschreitende Beförderung von Gefahrgütern oder Abfällen)
- › Verbrauchsteuern (z. B. Alkohol, Energieerzeugnisse, Strom, Tabak).

WIE WIR SIE UNTERSTÜTZEN

Wir gehen mit Ihnen gemeinsam den in Ihrem Unternehmen verborgenen Steuerrisiken auf den Grund. Mit einem Tax CMS schaffen Sie Strukturen, die dem strafrechtlichen Damoklesschwert einer Steuerhinterziehung oder Steuerverkürzung vorbeugen. Zusammen identifizieren wir die Stolpersteine in der Steuerabteilung und insb. in den Schnittstellenbereichen zu anderen Zentralfunktionen Ihres Unternehmens. Entsprechend bauen wir individuell für Ihr Unternehmen – ggf. modular je nach Steuerbereich

– ein Tax CMS auf. Sie erhalten also genau darüber den notwendigen Überblick und schaffen dort Maßnahmen, wo Sie diese brauchen.

Tax Compliance bietet aber noch viel mehr. Denn durch die Überprüfung der Abläufe in Ihrer Steuerabteilung und den Fachbereichen, die (steuerliche) Daten aufbereiten, lassen sich Optimierungspotentiale erkennen und die Effizienz verbessern. Nutzen Sie diese Chance.

UNSERE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

- › Funktionsanalyse zur **Ermittlung des Status Quo** der Steuerfunktion
- › Unterstützung bei der **Erstellung von Steuerrichtlinien und Handbüchern** entsprechend des tone from the top
- › Risikoanalyse zur **Identifikation von Steuer Risiken** und gemeinsame Erarbeitung von Risiko-Kontrollmatrizen
- › Unterstützung bei der **Implementierung von Verfahrens-/Prozessdokumentationen** aus dem ermittelten Risikoprofil nebst dezidierter Definition von Verantwortlichkeiten
- › Etablierung **abteilungsübergreifender Kontrollen** zur vollständigen und richtigen Weitergabe steuerrelevanter Informationen
- › Unterstützung bei der **Implementierung einer Tax Compliance-Softwarelösung**
- › Etablierung eines modularen oder auch umfassenden **Tax CMS**
- › Durchführung von **Umsatzsteuer Checks/ Lohnsteuer Checks**
- › **Tax Compliance-Schulungen**
- › Prüfung der **Angemessenheit und Wirksamkeit** bestehender Tax CMS
- › **Übernahme der Tax Compliance** im Rahmen eines Outsourcings (soweit möglich).

ANSPRECHPARTNER

Ihre Ansprechpartner bei Ebner Stolz stehen Ihnen gerne für Fragen rund um Tax Compliance zur Verfügung. Zudem können Sie sich gerne auch an unsere Experten wenden.



Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Rechtsstand: 31.05.2021

Redaktionelle Gesamtverantwortung:
Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht,
ulrike.hoereth@ebnerstolz.de
Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
brigitte.stelzer@ebnerstolz.de

Alle Bilder: © www.gettyimages.com

